

Zusammenfassung der Anlegerrechte

der ILG Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH für das Investmentvermögen
„Beteiligungsfonds 45 GmbH & Co. geschlossene Investment KG“

1. Allgemeines

Neben der Erstellung und Bereitstellung gesetzlich geforderter Dokumente veröffentlicht die ILG Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (im Folgenden „KVG“ genannt) für die von ihr verwalteten Alternativen Investmentfonds (nachfolgend „AIF“ oder auch „Fondsgesellschaft“ genannt), Dokumente, welche ausschließlich Vertriebs- und Marketingzwecken dienen. Diese Dokumente sind weder vertraglich bindend, noch sind sie ausreichend, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

Alleinverbindliche Grundlage für den Kauf von Anteilen an den von der KVG verwalteten AIF sind die jeweiligen Verkaufsunterlagen. Bei geschlossenen Publikums-AIF setzen sich die Verkaufsunterlagen aus dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt mit den Anlagebedingungen in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht des AIF, dem Basisinformationsblatt sowie dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag zusammen.

Der Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt sind während der Dauer der Vertriebsphase des AIF in deutscher Sprache und in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der KVG unter www.ilg-gruppe.de kostenlos abrufbar. Ferner können die vorgenannten Unterlagen auch in Papierform unter den nachstehenden Kontaktdaten unmittelbar bei der KVG telefonisch, per Post oder per E-Mail angefordert werden:

ILG Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Poccistraße 11
80336 München
Kontakt
T + 49 89 88 96 98 - 0
F + 49 89 88 96 98 - 11
info@ilg-gruppe.de
www.ilg-gruppe.de

Diese Zusammenfassung der Rechte als Anleger sollte nicht als alleinige Grundlage einer Investitionsentscheidung in ein Investmentvermögen verwendet werden. Die Zeichnung von Anteilen an dem AIF erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Verkaufsprospektes einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag sowie des Basisinformationsblattes in der jeweils gültigen Fassung. Interessenten wird empfohlen, vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung alle genannten Unterlagen aufmerksam zu lesen und sich ggf. von einem fachkundigen Dritten beraten zu lassen. Eine Rückgabe oder ordentliche Kündigung der Beteiligung während der Fondslaufzeit ist nicht möglich und die Fungibilität der Anteile ist eingeschränkt.

2. Art und Hauptmerkmale der Anteile

Bei der Art der Anteile an der Fondsgesellschaft handelt es sich um Kommanditanteile. Der Beitritt der Anleger zur Fondsgesellschaft erfolgt im Wege des Anteilskaufs mittelbar über die Treuhänderin. Hierbei wird die Treuhänderin seitens des Anlegers beauftragt, für Rechnung der Anleger, aber in ihrem Namen, Anteile an der Fondsgesellschaft zu erwerben.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger und damit die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte der Anleger:

- _ Das Recht auf Ergebnis-, Ausschüttungs- und Vermögensbeteiligung, sowie Abfindung bei Ausscheiden,
- _ die Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung bzw. im schriftlichen Umlaufverfahren in Bezug auf die Fondsgesellschaft sowie
- _ die im Gesellschafts- und Treuhandvertrag festgelegten Übertragungs-, Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte.

Pflichten der Anleger:

- _ Termingerechte Zahlung des Zeichnungsbetrages zzgl. Agio.
- _ Die Übernahme der Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Höhe der jeweils übernommenen Hafteinlage.
- _ Die Erteilung von Handelsregistervollmachten im Falle der unmittelbaren Beteiligung.
- _ Ausgleich von etwaigen Kosten im Zusammenhang mit Übertragungen.
- _ Freistellung der Treuhandkommanditistin von etwaigen Haftungsansprüchen.

3. Anlegerbeschwerden, Streitschlichtungsverfahren, Kollektive Rechtsdurchsetzung

Als Kapitalverwaltungsgesellschaft wird die ILG Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb wurde der KVG am 02.09.2014 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erteilt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in München mit der Geschäftsanschrift Poccistraße 11, 80336 München.

Anlegerbeschwerden

Die Wahrnehmung der Anlegerinteressen hat für die KVG höchste Priorität. Darunter fallen selbstverständlich auch Beschwerden unserer Anleger. Aus diesem Grunde haben wir ein Beschwerdemanagement-System implementiert. Damit wird gewährleistet, dass sämtliche Anliegen unserer Anleger – unerheblich auf welchem Wege Sie uns erreichen – kompetent und zeitnah erledigt werden. Im Beschwerdemanagement-System aufgenommen werden Beschwerden, die nicht ad-hoc beantwortet werden können. Unser Ziel ist, für jede Beschwerde innerhalb von zehn Arbeitstagen eine Lösung herbeigeführt zu haben.

Wir rufen unsere Anleger dazu auf, uns jederzeit zu kontaktieren, sollten Sie mit unserer Leistung unzufrieden sein. Wir sind bestrebt, uns stetig zu verbessern und für jede Unstimmigkeit eine zufriedenstellende Lösung zu erarbeiten. Selbstverständlich fallen im Rahmen der Beschwerde für Sie keine Kosten an.

Außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren für Verbraucher

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen kann der Anleger unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, auch die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Die Voraussetzungen für den Zugang zu der Schlichtungsstelle regelt die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung sind bei der Schlichtungsstelle erhältlich. Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt / Main
Telefon: 069 956633232
Telefax: 069 7090909901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Internet: www.bundesbank.de

Für Streitfragen im Zusammenhang mit dem Kapitalanlagegesetzbuch KAGB) existieren für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB derzeit drei Schlichtungsstellen:

- Die Ombudsstelle für Investmentfonds des Bundesverband Investment und Asset Management e.V. („BVI“) ist die zuständige Schlichtungsstelle für Streitigkeiten mit Unternehmen, die sich seinem Schlichtungsverfahren angeschlossen haben. Eine Liste der am Schlichtungsverfahren des BVI teilnehmenden Unternehmen finden Sie auf der Internetseite der Ombudsstelle für Investmentfonds.
- Die Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e. V. ist verantwortlich für alle Streitigkeiten mit Unternehmen, die sich dieser Ombudsstelle angeschlossen haben und an dem dort eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnehmen. Eine Übersicht der am Schlichtungsverfahren dieser Ombudsstelle teilnehmenden Unternehmen können Sie auf der Internetseite der Ombudsstelle abrufen.
- Die Schlichtungsstelle der BaFin ist zuständig für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem KAGB, die nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle des BVI oder der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. fallen.

Sofern ein Schlichtungsantrag bei einer unzuständigen Stelle eingereicht wird, leitet diese Ihren Antrag an die zuständige Stelle weiter. Die Fondsgesellschaft ist (über die ILG Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH) der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e. V. angeschlossen. Diese Schlichtungsstelle kann bei Streitigkeiten angerufen werden.

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich oder zur Niederschrift unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und mit den zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen (z.B. Schriftwechsel, Vertragsbedingungen, Kostenberechnungen) unter nachfolgenden Kontaktdaten einzureichen:

Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V.
Postfach 610269
10924 Berlin
Telefon: 030 / 257 616 90
Telefax: 030 / 257 616 91
info@ombudsstelle.com
www.ombudsstelle.com

Dabei haben Sie als Antragsteller zu versichern, dass wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist, über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde oder die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist, die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt

wurde und wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien.

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und der Durchführung des Schlichtungsverfahrens können der Verfahrensverordnung der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. entnommen werden.

Kollektive Rechtsdurchsetzung

Neben den vorgenannten Streitschlichtungsmöglichkeiten haben Sie unter gewissen Voraussetzungen auch die Möglichkeit, sich an einem kollektiven Rechtsschutzverfahren wie der Musterfeststellungsklage gemäß § 41 VDuG oder an einem Kapitalanlegermusterverfahren nach KapMuG (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz) zu beteiligen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter dem folgenden Link des Bundesamts für Justiz: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Verbraucherrechte/VerbandsklageregisterMusterfeststellungsklagenregister/Verbandsklagenregister/Verbandsklagenregister_node.html

Vor der Beteiligung an einem derartigen Verfahren und für nähere Details zu den Voraussetzungen der Teilnahme sollten Sie entsprechenden Rechtsrat einholen.